

**Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde
Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und des Beschlussvorschlags**

<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>Abs. 2 (bisherige Fassung):</p>	<p>Abs. 2 (Beschlussvorschlag):</p>
<p>Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>	<p>Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>
<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>Abs. 6 (bisherige Fassung):</p>	<p>Abs. 6 (Beschlussvorschlag):</p>
<p>Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.</p>	<p>Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie deren Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 GO).</p>